Der Irrtum des „Selbstbestimmungsrechtes" der Nationen.

Von Universitätsprofessor Dr. Josef Biederlack S. J., Innsbruck.

Das von sozialdemokratischer Seite verkündete Selbstbestimmungsrecht der Nationen ist auch zum Rechtstitel der bei uns entfachten nationalen Bewegungen geworden.*) Und man muß darüber staunen, mit welchen Beweisen man dem katholischen Volke diesen Anspruch einzureden sucht. Der Verfasser der im Laibacher „Slovenec" erschienenen Erwiderung auf meine zu diesem Thema an dieser Stelle erschienenen Ausführungen geht aus von dem Begriffe und Wesen einer Nation, die er mit dem Staate vergleicht. Allerdings gibt er zu, daß „die Begriffe Staat und Nation sich nicht decken", dann sagt er aber zur Kennzeichnung des zwischen ihnen bestehenden Unterschiedes: „Der Staat ist ein soziales Produkt höheren Grades; aber zugleich ist es sicher, daß auch die Nation ein soziales Produkt in der natürlichen Ordnung ist, welches seinen Zweck und seine Aufgaben, seinen Wirkungskreis und seine Rechte und Pflichten hat. Wenn aber das wahr ist, dann muß auch die Nation das Recht der Selbstbestimmung haben, welches damit notwendig verbunden ist." In demselben Sinne sagt er an einer andern Stelle: „Der Staat bedeutet eine Gesamtheit von Menschen, die, auf einem Gebiete wohnend, gemeinschaftliche Lebensinteressen haben unter einem gemeinsamen Oberhaupte, welches über sie gesetzgebende und rechtliche Gewalt nach einer anerkannten Form besitzt. Nation aber bedeutet eine Gesamtheit von Menschen derselben Sprache und Kulturgemeinschaft, die durch gemeinsame moralische Bande verknüpft auch unter gemeinschaftlich anerkannten Führern stehen, die nicht rechtliche Gewalt über alle zu der Nation gehörenden Menschen besitzen." Die Vollmacht des Führers einer Nation erklärt er dann so: „Der Führer oder das Haupt der Nationen hat vielleicht eine väterliche Gewalt und anerkannte Autorität; aber als Geschlechtsältester hat er noch nicht die Gewalt, Recht zu sprechen. Dennoch ist der Schritt von der Führerschaft eines Geschlechtes zum patriarchalen Staate nur ein kleiner, und es ist oft schwer zu bestimmen, ob schon ein Staat vorhanden ist, oder nur eine Nation."

*) Vergl. den Aufsatz desselben Verfassers in der „Reichspost" vom Mittwoch den 24. d.

Lassen alle diese Worte auch noch manche Dunkelheit bestehen über das, was der Verfasser sich unter einer Nation und ihren Unterschied von einem Staate denkt, sicher ist wohl, daß er eine Nation als solche für ein wirkliches gesellschaftliches Gebilde („soziales Produkt") ansieht, das einem Staate, wenn auch nicht gleich, so doch ähnlich oder vergleichbar ist. Aus der Gesellschaftsnatur einer Nation leitet er das Selbstbestimmungsrecht derselben ab. Und weil dieses Recht dann ein natürliches Recht ist, so schließt er daraus, eine Nation könne das Selbstbestimmungsrecht auch nicht verlieren, denn so schreibt er: „Nach unserer Meinung kann die Nation dieses Recht, das aus dem Naturrecht hervorgeht, niemals verlieren, aber nicht immer von demselben verständigen oder regelrechten Gebrauch machen." Was ist nun von dieser ganzen Beweisführung zu sagen? Dieses, daß sie in allen ihren Hauptteilen verfehlt ist.

Verfehlt ist vorerst der vorgebrachte Beweis für den Gesellschaftscharakter einer Nation. Die Nationen sollen stehen „unter einem gemeinschaftlich anerkannten Führer". Es wird nicht möglich sein, auch nur eine einzige der heute in der Welt vorhandenen Nationen zu nennen, von der sich dieses sagen ließe. Das Selbstbestimmungsrecht soll aber nach der Ansicht, die man jetzt zu verbreiten sucht, den heute lebenden Nationen zustehen. Wer ist z. B. der anerkannte Führer der französischen Nation, die sich bekanntlich nicht auf den jetzigen Staat Frankreich beschränkt, sondern auch Millionen von Einwohnern Belgiens, Kanadas und solchen, die in andern Ländern ansässig sind, umfaßt? Denn durch den Aufenthalt und auch das Bürgerrecht, das man in einem fremden Staat und unter einer fremden Nation erwirbt, verliert man seine Nationalität doch nicht. Wer ist der anerkannte Führer der italienischen Nation, die sich ja auch außerhalb des Königreiches Italien auf einzelne Gebiete Oesterreichs, auf zahlreiche Kolonien Nord- und Südamerikas usw. verteilt? Nie hörte man etwas von einem anerkannten Führer der Deutschen, die außer im Deutschen Reiche such noch in Oesterreich, in einzelnen Gebieten Ungarns, in Teilen von Südrußland, in Nord- und Südamerika usw. wohnen? Dieselbe Frage läßt sich bezüglich der spanischen, englischen, rumänischen, ungarischen, polnischen usw. Nation aufwerfen. Ja, es wird auch nicht gelingen, den „gemeinschaftlich anerkannten Führer" der slovenischen Nation, der der Laibacher Verfasser selbst angehört, namhaft zu machen. Bekanntlich gibt es auch in dieser eine konservative und eine liberale, vielleicht sogar noch mehr Parteien; diese mögen in gewissen Bestrebungen übereinstimmen, aber einen anerkannten Führer, der über sie, sei es väterliche, sei es patriarchale oder irgend eine wirkliche Autorität besäße, haben sie nicht.

Auch das Vorhandensein gemeinsamer „moralischer Bande", die alle Mitglieder einer Nation miteinander verknüpfen, verleiht ihr den Charakter einer Gesellschaft nicht. Ein wirkliches moralisches Band umschlingt bekanntlich nach dem christlichen Sittengesetze alle Menschen. Denn alle haben sich gegenseitig zu lieben und schulden sich werktätige Hilfe; alle haben auch Rechte und können von den andern verlangen, daß sie diese Rechte nicht antasten. Das ganze Menschengeschlecht bildet aber sicher nicht eine wirkliche Gesellschaft, anerkennt deshalb außer Gott, dem wir alle dienen wollen, auch keine gemeinschaftliche Autorität. Unter den Menschen gibt es aber noch andere Gruppen, die durch ein besonderes, noch engeres Band als die gemeinsame Nationalität ist, verbunden werden, deshalb aber noch keinerlei Gesellschaft oder Genossenschaft bilden. Zu diesen gehören z. B. die Gruppen der entfernteren Verwandten. Jedermann anerkennt, daß zwischen ihnen enge Beziehungen, viel engere als zwischen den Gliedern einer und derselben Nation bestehen. Niemand aber sagt von ihnen, daß sie eine moralische oder juristische Einheit bilden. Noch viel weniger läßt sich das daher von einer Nation behaupten.

Auch das Vorhandensein eines gemeinsamen Zweckes, eines gemeinsamen Wirkungskreises usw. erweist keineswegs den Gesellschaftscharakter einer Nation. Viel richtiger als mit einem Staate vergleicht man die Nation mit den verschiedenen Ständen, die mit einer gewissen Naturnotwendigkeit unter den Menschen sich bilden. Auch sie haben ihre bestimmten Aufgaben und Zwecke, ihre getrennten Wirkungskreise, nach denen auch ihre Rechte und Pflichten sich unterscheiden. Kein solcher Stand aber bildet als solcher schon eine Gesellschaft; er müßte sich erst zu einer Gesellschaft organisieren. Doch ist dieses kaum je der Fall, vielmehr pflegen sich in einem solchen Stande recht viele Einzelgesellschaften zu bilden. So hat z. B. die Ackerbau treibende Bevölkerung die besondere Aufgabe — wie wichtig sie ist, das er-

¹) „Nation und Staat." Vo[...]
²) „Das sprachliche und [...]
Dr. Wenzel Frind, S. 7.
³) A. a. O. S. 142 f.

einen fremden Teil in sich aufnehmen, sich diese oder jene Verfassungsform geben usw. Alle diese Rechte stehen ihm von Natur aus zu. Sollte er das Selbstbestimmungsrecht nun nicht verlieren können? Jedermann gibt zu, daß einem andern Staate unter gewissen Umständen das Recht zusteht, nach einem gerechten von ihm geführten Kriege den ersten Staat sich anzugliedern oder sich einzuverleiben, d. h. ihn seiner bisherigen Unabhängigkeit und somit seines Selbstbestimmungsrechtes zu berauben. Es ist auch gar nicht einzusehen, warum es mit diesem Rechte der Nationen, falls sie ein solches hätten, anders stehen sollte als mit den von Natur aus jeder Einzelperson zukommenden Privatrechten. Jedermann ist von Natur aus frei und hat ein Recht auf seine Freiheit, und doch kann er in weitem Umfange auf dieselbe verzichten. Liegt doch in der Natur jedes Arbeits-, Dienst-, Ehevertrages und anderer seitens eines oder auch beider Kompaziszenten ein oft weitgehender Verzicht auf das bisherige persönliche Selbstbestimmungsrecht.

Aus den Aufsätzen des Laibacher Blattes ersieht man, wie unbedachtsam manchmal schwerwiegende Irrtümer auch unter dem katholischen Volke verbreitet werden; es ist das „Selbstbestimmungsrecht der Nationen" nun einmal ein sozialdemokratischer Irrtum und läßt sich mit den Grundsätzen der christlichen Rechts- und Staatslehre nicht in Einklang bringen.

Re[ichspost]
Unabhängiges [...]
Nr. 190 Wie[n]

Druckerei: Wien, VIII., Strozzigasse 8, Fernsprecher 18870, 18082, 22641. Postsparkassenkonto Oesterreich 4306, Ungarn 8. Bosnien-Herzegowina 7744. — Stadtgeschäftsstelle: I., Schulerstraße 11, Fernsprecher: 2926.
Anzeigen-Annahme. Wien, VIII., Strozzig. 8, Fernsprecher: 18870, 18083, 22641. Wien, I., Schulerstraße 11, Fernsprecher: 2926, 6874, sowie bei allen Anzeigenannahmen des In- und Auslandes.
Kleiner Anzeiger: Wien, VIII., Strozzigasse 8, Fernsprecher: 18870, 18083, 22641. Wien, I., Schulerstraße 11, Fernsprecher: 2926, 6874, sowie bei allen Anzeigenannahmen.

Fortsetzung des deu[...]

Ein erfolgreiche[...]

Heraus aus den Krisen!

Wien, am 25. April.

Die bedeutsame Aussprache, die heute zwischen einer Abordnung der Herrenhausmehrheit und dem Ministerpräsidenten stattgefunden hat, setzt den Schlußpunkt hinter den leidenschaftlichen Erörterungen, welche den politischen Vorkommnissen der letzten Wochen folgten. Es waren verfassungsrechtliche Bedenken aufgetaucht und mit einem Ernste geltend gemacht worden, der von der in Oesterreich in solchen Dingen gewohnten Leichtfertigkeit vorteilhaft abstach. Nun hat heute der Ministerpräsident allen Unklarheiten ein Ende gemacht, indem er sich zur vollen Verantwortung für alle politischen Akte der Krone bekannte. Der Zwischenfall ist erledigt und übrig bleibt nur das Bedauern, daß die Klarstellung nicht rasch genug erfolgte, um das verderbliche Umsichgreifen von Stimmungen zu verhüten, vor denen die